Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 35 (1964)

Heft: 11

Register: Diplomarbeiten der Schule für Soziale Arbeit Zürich: Kurs DK A

1962/64

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einzuräumen und ihnen auch in finanzieller Hinsicht nach Kräften entgegenzukommen.

7. Die Untersuchung der Kinder beim Schuleintritt auf das Vorhandensein von körperlichen und geistigen Mängeln

Es ist von grösster Wichtigkeit, dass allfällige Gebrechen so früh wie möglich festgestellt werden, damit die angepasste Behandlung unverzüglich einsetzen kann.

8. Sorge für die Geistesschwachen nach dem Austritt aus den Hilfsschulen und Anstalten durch Anleitung zur regelmässigen Beschäftigung

Wir dürfen unsere Arbeit nicht nur auf die Zeit beschränken, da die Geistesschwachen in den schützenden Räumen der Hilfsschulen und Erziehungsheimen gut aufgehoben sind. Die grossen Opfer, die auf ihre Ausbildung verwendet werden, sind verloren, wenn es nicht gelingt, diese Kinder an eine nützliche Arbeit zu gewöhnen, durch die sie im nachschulpflichtigen Alter ihren Lebensunterhalt ganz oder wenigstens teilweise verdienen können. Die regelmässige Beschäftigung im späteren Leben sichert die Erfolge der angepassten Erziehung und hält den Geistesschwachen körperlich, geistig und sittlich auf der bescheidenen Höhe, zu der er emporgehoben worden ist. Weil er die Menschen und die Verhältnisse nicht richtig zu beurteilen vermag und einen Beruf nicht selbständig ausüben kann, so müssen wir beim Uebertritt ins praktische Leben, und später, mit Rat und Tat schützend und stützend zur Seite stehen, für ihn eine passende Arbeitsgelegenheit suchen und ihn in eine Umgebung bringen, wo er sich gedeihlich entwickeln kann: also Schaffung von Patronaten und Arbeitsheimen für Mindererwerbsfähige, von besondern Berufsberatungsstellen und Lehrstellenvermittlungen für Infirme und dringende Unterbringung in Betriebe der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Industrie.

9. Besondere Bestimmungen für die Geistesschwachen im bürgerlichen Recht

Es sind vorzusehen:

- a) Vorbeugende Massnahmen zur Bekämpfung der Entstehungsursachen der Geistesschwäche.
- b) Massnahmen zum Schutze der Gesellschaft gegen Schädigungen durch Schwachsinnige.
- c) Massnahmen zum Schutze der Geistesschwachen, insbesondere gegen Misshandlung und Ausbeutung.

10. Versorgung der Bildungsunfähigen

Wir dürfen aber auch nicht die Unglücklichen vergessen, die geistig am tiefsten stehen, die Verblödeten, die kein Selbstbewusstsein besitzen und in einem dunklen Triebleben vegetieren. Weil sie ein Menschenantlitz tragen, müssen wir in ihnen die Menschenwürde achten und durch Unterbringung in einer Familie, in einem Pflegeheim oder in einer Pflegeanstalt dafür sorgen, dass sie ein menschenwürdiges Dasein führen können.

11. Erforschung der Ursachen der Geistesschwäche und deren Bekämpfung durch vorbeugende Massnahmen Neben der praktischen Tätigkeit dürfen wir die theoretisch-wissenschaftliche Seite unserer Bestrebungen nicht aus dem Auge verlieren, damit wir nicht auf Abwege geraten und mehr versprechen, als wir halten können. Erst wenn die Ursachen der Geistesschwäche

klargelegt sind, können wir die richtigen vorbeugenden Massnahmen treffen. Dazu bedürfen wir der fortgesetzten Zusammenarbeit der Leiter und Aerzte unserer Anstalten, der Schulärzte, Psychiater, Lehrer und Lehrerinnen sowie der Verarbeitung der genauen Erhebungen über die Ursachen der Geistesschwäche.

12. Die Propaganda für unsere Bestrebungen

Es ist unsere Pflicht, dem Schweizervolk die Pflichten gegenüber den Geistesschwachen zum Bewusstsein zu bringen. Unsere Hilfsgesellschaft ist die Trägerin des schweizerischen Erziehungswerkes für die Geistesschwachen, der natürliche Sammelpunkt der Persönlichkeiten, Vereine und Behörden, die auf diesem Felde arbeiten.

Vieles wurde erreicht, einiges dieses ausserordentlich weitsichtigen und heute noch absolut aktuellen Programmes ist noch zu verwirklichen. Eine der schönsten Gaben des Schweizervolkes an seine behinderten und invaliden Kinder und deren Eltern wie an seine invaliden Mitbürger ist das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959. Es legt in Artikel 4 den Begriff der Invalidität fest: «Als Invalidität im Sinne des Gesetzes gilt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Unfall oder Krankheit verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit».

Das Schweizervolk darf auf dieses fortschrittliche Bundesgesetz stolz sein. Es erfüllt, wo irgendwie möglich die Bitte aller Gebrechlichen nach ärztlicher Hilfe, angepasster Schulung und Arbeit. Es gewährt aber auch Unterstützung in jenen Fällen, wo ärztliche Hilfe und heilpädagogische Schulung nicht mehr weiter helfen können und Pflege an ihre Stelle treten muss.

Schluss: Eine gute Begabung und Veranlagung ist eine Gottesgabe, ist Gnade. In klassischer Schönheit und Prägnanz sagt Platon: «Erkennen heisst: Im Himmel schauen und auf Erden sich wieder erinnern». Es sind geschenkte göttliche Augenblicke, wenn der Mensch sich solcher Erkenntnisse, die einer der Erfahrung vorausgehenden Wirklichkeit entstammen, erinnert.

Und so sind und bleiben wir, und nicht nur die Armen im Geist, Bettler vor dem Geiste Gottes. Der Geist aber weht, wo er will, und sein Berühren ist Gnade. So ist denn unsere Arbeit für und an den Schwachen nur Anerkennung einer Dankesschuld.

(Schweiz. Erziehungs-Rundschau, Oktober 64)

Diplomarbeiten der Schule für Soziale Arbeit Zürich

Kurs DK A 1962/64

Paul Bachmann: Neuere Gesichtspunkte bei Gutachten über die Kinderzuteilung im Falle der Scheidung oder des Getrenntlebens der Eltern

Sylvia Bruggmann: Die Gemeindehelferin in der Sicht der Pfarrer

Mariann Graf: Die Altersstruktur in der Jungen Kirche
— Untersuchung in Zürichsee-Gemeinden, ihrem
Hinterland und dem Zürcher Oberland

Walter Gut: Taufpaten in der Sozialen Arbeit

Rosmarie Joss: Vorarbeiten für die Gründung eines Säuglingsfürsorge-Zentrums im Amtsbezirk Oberhasli, Kanton Bern